

SATZUNG

Name, Sitz des Vereins

- § 1: Der Verein führt den Namen "Akari Dojo Weimar".
- § 2: Sitz des Vereins ist Weimar. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet sein Name "Akari Dojo Weimar e.V.".
- § 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze

- § 4: Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Karate-Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- regelmäßigen Trainingsbetrieb;
 - Durchführung von und Teilnahme an Trainingslagern, Kursen, Lehrgängen, Turnieren und Prüfungen;
 - die Aus- und Fortbildung sachgemäß qualifizierter Übungsleiter / Instruktoeren.
- § 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 6: Vereinsmittel sind Beiträge, Geld- und Sachspenden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7: Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- § 8: Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 9: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die gültige Satzung des Vereins vollständig anerkennt.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die gültige Satzung des Vereins vollständig anerkennt und
 - dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10: 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich formlos zu erklären.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen 14 Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem halbjährigen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, ein Monat vergangen sind.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Rechte und Pflichten

§ 11: 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es besteht Bringepflicht. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Organe des Vereins

§ 12: Die Organe des Vereins sind - der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- § 13: 1. Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter(in)
 - dem/der Kassierer(in)/Schriftführer(in).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Mitgliederversammlung

- § 14: 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsplanes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

5. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmrecht und Wählbarkeit

- §15: Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Ausnahmen sind die Abstimmung über die Vereinsauflösung und die Satzungsänderungen; hier besitzen auch fördernde Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht sowie die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.

Beschlußfassung

- §16: über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift ist vom/von einem Vorstandsmitglied und vom/von der Protokollant(in) zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

- § 17: 1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu je 50 % an den "WWF" sowie an "Greenpeace,", die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, zu verwenden haben.

Inkrafttreten

- § 18: Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung im Jahre 1997 beschlossen worden.